

## **Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für das Geschäftsjahr 2021/2022**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 9 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) vom 19. Juni 1983, nach Einsichtnahme in die Anträge des Verwaltungsrates vom 19. Dezember 2022 und der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 22. März 2023,

*beschliesst:*

I. Der 114. Geschäftsbericht 2021/2022 und die darin enthaltene konsolidierte Jahresrechnung der EKZ-Gruppe sowie die Jahresrechnung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich über den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 werden genehmigt.

II. Von der vom Verwaltungsrat festgelegten Gewinnverwendung gestützt auf § 3 a des EKZ-Gesetzes in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Verordnung) wird Kenntnis genommen:

<b>Bilanzgewinn</b>	
Unternehmensergebnis	Fr. 56829 000
Gewinnvortrag aus Vorjahr	Fr. 38311 000
<b>Total Bilanzgewinn</b>	<b>Fr. 95140 000</b>
<b>Gewinnverwendung</b>	
– Ausschüttung an den Kanton	Fr. 9446 000
– Ausgleichsvergütungen an Gemeinden	Fr. 11354 000
Total Ausschüttungen	Fr. 20800 000
Einlage in die Reserven	Fr. 40000 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	Fr. 34340 000
<b>Total Bilanzgewinn</b>	<b>Fr. 95140 000</b>

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: André Bender, Oberengstringen (Präsident); Michael Bänninger, Winterthur; Carola Etter, Winterthur; Thomas Forrer, Erlenbach; Astrid Furrer, Wädenswil; Hanspeter Göldi, Meilen; Daniel Heierli, Zürich; Stefanie Huber, Dübendorf; Roland Kappeler, Winterthur; Thomas Lamprecht, Bassersdorf; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

III. Mitteilung an den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie an den Regierungsrat.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Zürich, 22. März 2023

Im Namen der Aufsichtskommission  
über die wirtschaftlichen Unternehmen  
Der Präsident:                      Die Sekretärin:  
André Bender                      Sandra Freiburghaus

---

## **i. Konzern- und Jahresrechnung**

### ***Konzernrechnung EKZ-Gruppe***

Das Geschäftsjahr 2021/2022 war für die EKZ intensiv und herausfordernd: Der starke Anstieg der Energiepreise als Folge des Krieges in der Ukraine, die Aufwertung des Frankens und die sich abzeichnende Rezession sind auch an der EKZ-Gruppe nicht spurlos vorübergegangen. Ein Unternehmensergebnis im Rahmen des Mehrjahresvergleichs konnte angesichts dieser Ausgangslage nicht erwartet werden. Die EKZ-Gruppe hat im Geschäftsjahr 2021/2022 bei einem konsolidierten Umsatz von 811,3 Mio. Franken denn auch einen deutlich tieferen Unternehmensgewinn von 83,2 Mio. Franken erzielt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 59,4 Mio. Franken oder 41,7%.

Gründe dafür liegen einerseits im Fehlen von positiven Einmal- und Sondereffekten, die im Vorjahr das Ergebnis massgeblich positiv mitbeeinflusst hatten, andererseits führte die Korrektur der Aktienmärkte sowie das gestiegene Zinsumfeld als Folge der hohen Inflation zu substanziellen Anpassungen beim Wertschriftenmandat. So lag das Finanzergebnis mit 18,5 Mio. Franken erheblich unter demjenigen des Vorjahres mit 70,0 Mio. Franken, zumal die tiefere Performance des Wertschriftenmandats in einem deutlich höheren Finanzaufwand bei gleichzeitig tieferem Finanzertrag resultierte.

Der EBIT (Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern) lag mit 70,5 Mio. Franken lediglich um 7,0 Mio. Franken unter demjenigen des Vorjahres. Die Geschäftsbereiche haben ihre finanziellen Ziele grundsätzlich erreicht.

Als herausfordernd erwiesen sich insbesondere für die Tochtergesellschaften der EKZ der Fachkräftemangel und die Lieferengpässe.

Mit 101,2 Mio. Franken bewegen sich die Abschreibungen ungefähr auf dem Vorjahresniveau von 97,4 Mio. Franken. Auch im Geschäftsjahr 2021/2022 haben die EKZ im Sinne der Wahrnehmung ihres Auftrags, die Stromversorgung im Kanton Zürich sicherzustellen, hohe Investitionen zur Gewährleistung eines leistungsfähigen und sicheren Verteilnetzes getätigt.

Die EKZ haben auch im Berichtsjahr 2021/2022 ihre Produktionskapazitäten bezüglich erneuerbarer Energien sowohl im In- als auch im Ausland ausgebaut. Neben verschiedenen Solarprojekten stand vor allem die Windenergie im Zentrum. So nahm das Windkraftprojekt in Thundorf im vergangenen Jahr an Fahrt auf und insbesondere deutsche Windparkanlagen trugen aufgrund ihrer hohen Erlöse zur positiven Entwicklung bei. Die Testsolaranlage auf der Totalp in Davos lieferte spannende Erkenntnisse zur Ertragslage bezüglich hochalpiner Photovoltaikanlagen und in Cotovio in Portugal konnte eine weitere Freiflächensolaranlage in Betrieb genommen werden. Das Potenzial, das die erneuerbaren Energien bieten, ist aus Sicht der EKZ längst nicht ausgeschöpft; vorausgesetzt für dessen Entfaltung bestehen entsprechend attraktiv gestaltete, wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen.

Der Ausblick auf das Geschäftsjahr 2022/2023 bleibt herausfordernd: Anhaltend hohe Strompreise auf dem Beschaffungsmarkt, die Entwicklungen auf dem Finanzmarkt sowie die Geldpolitik werden Auswirkungen auf das kommende Ergebnis haben. Ausserdem wird sich die angekündigte Änderung des «Aufgreifkriteriums für Kosten und Gewinn» bei der Energie-Grundversorgung von Fr. 75 auf Fr. 60 per 1. Januar 2024 negativ auf die Ergebnisentwicklung auswirken.

### ***Jahresrechnung EKZ***

In der Jahresrechnung der EKZ resultiert für das Geschäftsjahr 2021/2022 bei einem Umsatz von 644,6 Mio. Franken ein Unternehmensgewinn von 56,8 Mio. Franken. Gegenüber dem letztjährigen Unternehmensergebnis von 118,8 Mio. Franken bedeutet dies eine Abnahme um 62 Mio. Franken oder 52,2%.

Der EBIT verringerte sich im Berichtsjahr um 11,4 Mio. auf 44,4 Mio. Franken, während das Finanzergebnis von 61,4 Mio. Franken im Vorjahr auf 9,4 Mio. Franken im aktuell abgeschlossenen Geschäftsjahr sank.

Der Verwaltungsrat der EKZ beschloss im Berichtsjahr eine Gewinnausschüttung zugunsten des Kantons in Höhe von 9,45 Mio. Franken; dies nachdem in den vergangenen drei Jahren nach Inkrafttreten des geänderten EKZ-Gesetzes jeweils eine Ausschüttung von 30 Mio. Franken unabhängig vom Bilanzgewinn vereinbart und erfolgt war. Die freiwillige

lige Ausgleichsvergütung zugunsten der Gemeinden erfolgte gleichbleibend in Höhe von 11,35 Mio. Franken.

## **2. Tätigkeit der Kommission**

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU) hat gemäss § 9 des EKZ-Gesetzes den Auftrag, Rechnung und Geschäftsbericht der EKZ zu prüfen und dem Kantonsrat Antrag über deren Genehmigung zu stellen.

An drei Kommissionssitzungen wurden Rechnung und Jahresbericht 2021/2022 der EKZ beraten. Während des Geschäftsjahres fanden weitere Kommissionsitzungen zu verschiedenen Themen statt. Die Kommission nahm Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des EKZ-Verwaltungsrates und im Rahmen der jährlichen Visitation gewann die Kommission Einblicke in das von den EKZ betriebene Projekt «Ortsnetz» in Winkel (vgl. Punkt 5). Seit 1. Januar 2019 unterstehen die EKZ der Aufsicht der Finanzkontrolle, die seither regelmässige Prüfungen zu spezifischen Themen vornimmt. Im Berichtsjahr standen die EKZ-Beteiligungen und deren Aufgaben im Fokus. Den daraus resultierenden Bericht der Finanzkontrolle vom 3. Dezember 2021, einschliesslich der Stellungnahme der EKZ hierzu, liess sich die Kommission von der Finanzkontrolle vorstellen (vgl. Punkt 3). Aber auch die geteilte Steuerung der EKZ durch verschiedene Akteure, der Handel mit Stromzertifikaten sowie Investitionen der EKZ auf dem Schweizer Markt und die Energietarife unter dem Aspekt der Rücklieferung und Netznutzung (vgl. Punkt 4) waren Gegenstand von Präsentationen und anschliessenden Diskussionen in der AWU. Wie jedes Jahr liess sich die Kommission auch die Umsetzung der Eigentümerstrategie sowohl der EKZ als auch der Axpo Holding AG durch den zuständigen Regierungsrat vorstellen, um im Anschluss diese sowie die Haltung der EKZ hierzu mit den EKZ-Verantwortlichen zu diskutieren. Die Verwerfungen auf den Strommärkten und die damit einhergehenden, massiven Preiserhöhungen haben den Bundesrat im Herbst dazu veranlasst, im Zuge der Liquiditätssicherung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Schweiz für die Axpo, an der sowohl der Kanton Zürich als auch die EKZ beteiligt sind, einen ausserordentlichen Kreditrahmen, den sogenannten Rettungsschirm, zur Verfügung zu stellen. Dies veranlasste die Kommission zu weiteren Abklärungen in Zusammenhang mit ihrer Aufsichts- bzw. Oberaufsichtsfunktion und einem weiteren Austausch mit den EKZ.

Die Verantwortlichen der EKZ haben die Fragen der AWU zu Organisation und Umfeld der EKZ während des ganzen Berichtsjahres fundiert, nachvollziehbar und zur Zufriedenheit der Kommission beantwortet.

### **3. Bericht der Finanzkontrolle zur Aufsichtsprüfung Beteiligungen der EKZ**

Seit Inkrafttreten des teilrevidierten Finanzkontrollgesetzes (FKG) am 1. Januar 2019 unterstehen die EKZ als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons der Aufsicht der Finanzkontrolle, die den Kantonsrat bei der Wahrnehmung seiner Oberaufsichtstätigkeit unterstützt. Im vergangenen Jahr berichtete die Finanzkontrolle der AWU erstmals in dieser Funktion zu einem ausgewählten Thema; so stellte sie im März 2021 ihren «Bericht zur Aufsichtsprüfung Risikomanagement bei den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich» vor. Die von der Finanzkontrolle dabei besonders hervorgehobenen Punkte waren Gegenstand kritischer Beleuchtung und reger Diskussion zwischen der AWU und den EKZ gewesen (vgl. Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für das Geschäftsjahr 2020/2021, KR-Nr. 49a/2022). Im Verlauf des Jahres sind die EKZ der Aufforderung der AWU nachgekommen, bezüglich der adressierten Punkte erneut Bericht zu erstatten: Die EKZ haben die Umsetzung der von der Finanzkontrolle angesprochenen Punkte vorangetrieben und ihre Risikopolitik überarbeitet. Konkretisierung findet dies auch im angepassten Geschäfts- und Organisationsreglement der EKZ-Gruppe (GO EKZ Gruppe). Die Kommission begrüsst die Anpassungen und nimmt sie mit Wohlwollen zur Kenntnis.

Im aktuellen Berichtsjahr befasste sich die Prüfung der Finanzkontrolle im Wesentlichen mit den Beteiligungen der EKZ und deren Aufgaben, insbesondere im privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich. Im April 2022 präsentierte die Finanzkontrolle der AWU ihren Semesterbericht vom 8. März 2022. Dabei ging sie unter anderem ein auf die aktuelle Struktur und Geschäftstätigkeit der EKZ-Gruppe und die sich daraus in Zukunft stellenden Fragen bezüglich rechtmässiger und strategiekonformer Unternehmensentwicklung, des Aufbaus des Beteiligungsmanagements unter Berücksichtigung der sechs Mehrheitsgesellschaften heute und in Zukunft sowie der Auslandsbeteiligungen der EKZ. Einer näheren Betrachtung unterzogen wurden auch die künftige Auslegung der Aufgaben der EKZ sowie die Erwartungen von Politik und Öffentlichkeit an einen zukunftsorientierten Energieversorger. Schliesslich analysierte die Finanzkontrolle die Marktstellung der EKZ auf mögliche Wettbewerbsvorteile.

Für die Kommission von besonderem Interesse war dabei unter anderem die Auseinandersetzung mit der Struktur und den Geschäftstätigkeiten der EKZ. Diese sind neben den regulatorischen Vorgaben wesentlich durch die offene Umschreibung der öffentlichen und übertragenen Aufgaben im EKZ-Gesetz bedingt und geprägt. Die Unternehmens-

strategie der EKZ, die sich in erster Linie am EKZ-Gesetz orientiert, sieht denn auch vor, den sich daraus ergebenden, unternehmerischen Spielraum im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton maximal auszuschöpfen. Die Finanzkontrolle weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die klare und primäre Orientierung am EKZ-Gesetz indirekt erneut die Frage aufwirft, ob die übergeordnete Steuerung der EKZ durch das EKZ-Gesetz oder die Eigentümerstrategie des Regierungsrates gemäss PCG-Richtlinien erfolgen soll. So könnte eine wirkungsvolle Eigentümerstrategie auf genügender rechtlicher Grundlage bezüglich Public Corporate Governance (in Form eines PCG-Gesetzes) durchaus dazu dienen, zu einer rechtmässigen und strategiekonformen Unternehmensentwicklung beizutragen. Die gegenwärtigen PCG-Richtlinien des Regierungsrates, an denen sich die einzelnen Eigentümerstrategien der Unternehmen orientieren, vermögen dieser Anforderung nicht zu genügen, da sie im Range einer blossen Verwaltungsverordnung den höher-rangigen Spezialgesetzen nachstehen.

Ebenfalls hervorzuheben ist, dass die Finanzkontrolle dem Beteiligungsmanagement der EKZ grundsätzlich ein gutes Zeugnis ausstellt. Bei einzelnen Beteiligungen stellen sich aus ihrer Sicht angesichts der aktuellen Herausforderungen der Energiebranche aber dennoch Fragen hinsichtlich der Auslegung der Aufgaben der EKZ sowie der Erwartungen von Politik und Öffentlichkeit an einen zukunftsorientierten Energieversorger. So ist namentlich der Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund der drohenden, inländischen Stromproduktionslücke, des ausstehenden Stromabkommens mit der EU und der Veränderungen in der Energieinfrastruktur in Zusammenhang mit Dekarbonisierung, E-Mobilität und lokaler Produktion genügend Beachtung zu schenken. Bereits heute interpretieren die EKZ ihren Auftrag aufgrund der gesetzlichen Grundlagen dahingehend, dass sowohl die Stromproduktion als auch die Beteiligung an Produktionskapazitäten zu ihren Aufgaben gehören. Damit erklärt sich auch der Ausbau der EKZ-Beteiligung an der Repower AG zur Sicherung von mehrheitlich inländischer Stromproduktion. Demgegenüber steht die aktuelle Eigentümerstrategie des Regierungsrates, die keinen weiteren Ausbau des Stromerzeugungsportfolios der EKZ anstrebt; ausgenommen sind Kooperationen und Übernahmen von Stromerzeugungskapazitäten. Die Notwendigkeit der Klärung dieses Widerspruchs zeigt erneut, wie wichtig es wäre, die PCG-Grundsätze auf gesetzlicher Ebene zu verankern.

Die EKZ liessen sich sowohl im Bericht der Finanzkontrolle als auch in der Kommission vernehmen. War im ersten Berichtsjahr noch die Knappheit der Stellungnahmen der EKZ kritisiert worden, waren diese nun zur allgemeinen Zufriedenheit sowohl der Finanzkontrolle als auch der Kommission ausgefallen. Auch die inhaltlich differenzierten Ausführungen

wurden begrüsst. Die Finanzkontrolle zeigte sich mit den Stellungnahmen der EKZ zu ihren Prüfungserkenntnissen einverstanden. Die Kommission schliesst sich dem an.

#### **4. Energietarife unter dem Aspekt der Rücklieferung und Netznutzung: Rückblick und Ausblick**

Wenn eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mehr Strom produziert als für den Eigenverbrauch benötigt wird, kann der überschüssige Strom in das Stromnetz eingespeist werden. Durch die Einspeisung steigt der Anteil an umweltfreundlichem Strom im Netz, sodass auch andere Haushalte davon profitieren können. Der Rückliefertarif, auch Einspeisevergütung genannt, ist dabei der Preis pro Kilowattstunde Strom, den das lokale Energieversorgungsunternehmen (EVU) Eigentümern von PV-Anlagen für den eingespeisten Strom bezahlt. Für die Eigentümer ist der Rückliefertarif eine Möglichkeit, Einnahmen zu generieren. Insbesondere bei einem geringen Eigenverbrauch tragen diese Einnahmen dazu bei, dass die PV-Anlage wirtschaftlich betrieben und amortisiert werden kann.

Der eingangs erwähnte Rückliefertarif besteht aus zwei Komponenten: Bei Strom aus erneuerbaren Energien richtet sich gemäss Energiegesetz die Vergütung nach den vermiedenen Kosten des EVU für die Beschaffung gleichwertigen Stroms (einschliesslich Gestehungskosten der Eigenproduktion) aus. Dies für den Fall, dass sich EVU und Produzent über die Vergütung nicht einigen können. Hinzu kommen die sogenannten Herkunftsnachweise (HKN), die zur Deklaration der Herkunft des Stroms verwendet werden. Jede Kilowattstunde eingespeister Strom wird deklariert, damit dessen Herkunft bekannt ist und zurückverfolgt werden kann. Die HKN enthalten Angaben zur Energiequelle, aus der der Strom erzeugt wurde, sowie zum Zeitpunkt und Ort der Erzeugung. Gegenüber Stromverbrauchern schaffen HKN damit Transparenz über die Stromherkunft. In der Schweiz werden HKN durch Pronovo (Vollzugsstelle des Bundes für das Förderprogramm erneuerbare Energien) ausgestellt. Wenn ein Produzent nun zusätzlich zur physikalischen Stromlieferung die HKN an die EKZ verkauft, werden diese entsprechend ebenfalls vergütet. Die HKN-Vergütung wird jedoch nur dann gewährt, wenn die physikalische Stromlieferung an die EKZ erfolgt und der Strom auf Basis von erneuerbarer Energie produziert wird. Im Gegensatz zum regulären Rückliefertarif vergüten die HKN damit den ökologischen Mehrwert von erneuerbarem Strom, was es für die Besitzer solcher Anlagen auch finanziell interessant macht.

Was die Entwicklung der Stromtarife betrifft, lässt sich gemäss Auskunft der EKZ festhalten, dass die Netznutzungstarife seit dem Jahr 2011 äusserst stabil geblieben sind. Im laufenden Jahr ist ein Anstieg festzustellen, der sich im Wesentlichen auf die Erhöhung der Netznutzungstarife der vorgelagerten Netze von Swissgrid und Axpo zurückführen lässt. Die Energietarife verändern sich auf Basis der Beschaffungsstrategie hauptsächlich im Verhältnis der Preise am Strommarkt, wobei der Strompreis auf dem freien Markt sehr volatil ist. In den letzten Monaten ist dieser Preis stark gestiegen. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, kaufen die EKZ diesen Strom frühzeitig ein. Die Rücklieferatarife berechnen die EKZ auf Basis der durchschnittlichen Beschaffungskosten der letzten zwei Jahre; extreme Preisschwankungen, weder nach unten, noch nach oben, werden so nicht direkt übertragen. Damit können die EKZ die Versorgungssicherheit gewährleisten, die Verbrauchstarife tief halten und den Rücklieferern eine gewisse Planungssicherheit ermöglichen.

Das Energiegesetz gewährt den EVU bei der Höhe des Rücklieferatarifs freie Hand. Es besteht keine einheitliche Regelung oder ein Standardtarif auf nationaler Ebene, d. h., jedes EVU kann seine eigenen Bedingungen und Tarife festlegen, weshalb die Rückliefervergütung – analog zu den Grundversorgungstarifen – schweizweit teilweise sehr unterschiedlich ausfällt. Die Problematik der lokal stark variierenden Rücklieferatarife wurde auch von der Politik erkannt. Aus diesem Grund hat der Ständerat in der Herbstsession 2022 bei der Beratung zum Mantelerlass «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» einheitliche Rücklieferatarife für die ganze Schweiz beschlossen. Dabei sollen die Rücklieferatarife in einem Korridor zwischen minimalem und maximalem Rücklieferatarif dem Marktpreis folgen. Der Minimaltarif soll dabei so verordnet werden, dass die Amortisation gewährleistet ist. Um überproportionale Vergütungen bei hohen Marktpreisen zu verhindern, soll der Rücklieferatarif nach oben begrenzt werden, z. B. mit dem doppelten des minimalen Vergütungssatzes. Darüber hinaus soll die Abnahme des Rücklieferstroms auch von einer zentralen Stelle übernommen und vergütet werden. Vonseiten EKZ wird die angestrebte Vereinheitlichung der Rücklieferatarife begrüsst.

Die AWU wird sich auch in der neuen Legislatur von den EKZ periodisch über den aktuellen Stand der Entwicklungen informieren lassen. Trotz der gegenwärtig vorherrschenden Nachfrage- und Lieferschwierigkeiten geht die Kommission im laufenden Jahr von einer weiteren Zunahme von PV-Anlagen im EKZ-Versorgungsgebiet aus. Dies vor dem Hintergrund der hohen Wirtschaftlichkeit durch die Nutzung des eigenen Stroms (Eigenverbrauch), der verfügbaren Förderinstrumente auf

Bundesebene sowie der Pflicht von Solaranlagen auf Neubauten durch das neue kantonale Energiegesetz.

## **5. Projekt «OrtsNetz» Winkel (Visitation 2022)**

Die Mitglieder der AWU arbeiten für die einzelnen wirtschaftlichen Unternehmen jeweils in Subkommissionen. Diese führen Visitationen durch, nehmen Einsicht in die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und berichten darüber in der Kommissionssitzung. Im Rahmen der Visitation 2022 erhielt die Subkommission EKZ einen Einblick in das von den EKZ betriebene Pilotprojekt «OrtsNetz» in Winkel. Auf dieses war in Zusammenhang mit der letztjährigen Visitation zum Thema Versorgungssicherheit und smarte Anwendungen, wo Fragen nach Steuerungsmöglichkeiten von Verbrauch und Netzlast im Fokus standen, bereits hingewiesen worden (vgl. Vorlage KR-Nr. 49a/2022, Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für das Geschäftsjahr 2020/2021).

In der Gemeinde Winkel üben die EKZ für das Verteilnetz der Zukunft: Ihr Pilotprojekt «OrtsNetz», das dort von Oktober 2021 bis Oktober 2024 durchgeführt und vom Bundesamt für Energie (BFE) gefördert wird, bezweckt, das Stromnetz für den weiteren Ausbau der dezentralen Stromerzeugung und für den Ersatz fossiler Energieträger zu rüsten. Dabei sollen lokale Stromproduzierende und -konsumierende vor Ort automatisch und unkompliziert vernetzt werden. So soll Solarstrom, der auf den Dächern der Gemeinde Winkel produziert wird, in der unmittelbaren Nachbarschaft für den Betrieb der Wärmepumpe oder das Laden des Elektroautos genutzt werden. Davon profitiert die Bevölkerung, und gleichzeitig wird das Netz entlastet, ohne Komforteinbussen oder Mehrkosten für Kundinnen und Kunden.

Treiber hinter dem Projekt sind verschiedene Rahmenbedingungen, die Herausforderungen an die Verteilnetze stellen: Sei dies die Dekarbonisierung, die mit einer zunehmenden Elektrifizierung (Verkehr, Heizen, erneuerbare Energien) einhergeht und so das Netz der EKZ stärker belastet; seien dies die politischen Rahmenbedingungen (Smart Meter, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder Zugriff auf steuerbare Lasten in der Hoheit beim Kunden). Die EKZ müssen daher Investitionen in das Verteilnetz tätigen, doch braucht es zusätzlich «Intelligenz in den Quartieren», namentlich Digitalisierung und Algorithmen, sowie neue Tarifmodelle. Im Projekt «OrtsNetz» werden nun einzelne dieser Ansätze zusammengeführt und in Realität getestet, dazu gehören auch Komponenten, die es heute so noch nicht gibt, wie lokalen Stromhandel und neue, dynamische Tarife. Dies ermöglicht den EKZ, die Preisdynamik und die Tarife der Zukunft zu testen. Ziel ist es, nicht nur einen hohen

Eigenverbrauch zu belohnen, sondern auch eine hohe Netzeffizienz zu erreichen und die Netzkosten fair zu verteilen.

Der Standort Winkel wurde aufgrund verschiedener Kriterien ausgewählt, so erfüllt die Gemeinde die erforderlichen technischen Anforderungen bezüglich kommunikationsfähiger Netzinfrastruktur, und sie verfügt über eine ansprechende Anzahl von Solaranlagen, Wärmepumpen und E-Ladestationen. Nach Abschluss des Projekts werden die Erkenntnisse auf das ganze Netzgebiet angewendet. Wenngleich Anschlüsse weiterer Gemeinden im jetzigen Projektsetting nicht angedacht sind, wird doch das ganze Netzgebiet profitieren.

Die Subkommission EKZ gewann einen sehr positiven Eindruck einer Zukunftswerkstatt, deren Erkenntnisse einen wichtigen Beitrag an die Ausgestaltung der Energiezukunft und somit an die Nachhaltigkeit leisten werden. Sie dankt den Referierenden der EKZ für diesen aufschlussreichen Ein- und Ausblick.

## **6. Antrag der Kommission**

Die Kommission hat von den Berichten der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG an den Kantonsrat zur Jahresrechnung 2021/2022 der EKZ-Gruppe sowie zur Jahresrechnung 2021/2022 der EKZ, beide datiert vom 19. Dezember 2022 – abgedruckt im Geschäftsbericht auf den Seiten 54 bzw. 60 – Kenntnis genommen.

Die Mitglieder der AWU danken dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der EKZ für die angenehme und offene Zusammenarbeit und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EKZ für ihren Einsatz zum Wohle des Kantons Zürich.

Die Kommission hat die Rechnung 2021/2022 und den 114. Geschäftsbericht der EKZ gemäss ihrem Auftrag geprüft und beantragt dem Kantonsrat deren Genehmigung. Von der Gewinnverwendung hat sie Kenntnis genommen.